

Begründung

Bisher waren die Gebühren nach dem Waffengesetz sowohl für Bundes- als auch für Landesbehörden in der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) in der Fassung vom 20. April 1990 (BGBl I S. 780), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl I S. 38), geregelt. Auch nach der Föderalismusreform I unterliegt das Waffenrecht weiterhin der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Allerdings ist mit den Änderungen des § 50 WaffG und des § 16 Beschussgesetz, die am 1. April 2008 in Kraft getreten sind, festgelegt worden, dass der Bund nur noch für den Bereich der Bundesverwaltung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher bestimmen kann. Für die Länder ist es notwendig geworden, jeweils eigene Kostenregelungen zu erlassen. Bis zum Erlass einer landesrechtlichen Regelung gilt die Kostenverordnung des Bundes fort.

Mit dem Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung werden die Kostentatbestände, die vorher in der bundeseinheitlichen Waffenkostenverordnung geregelt waren, in die Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV) neu eingefügt. Die Kostentatbestände wurden in einer Arbeitsgruppe der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen erarbeitet. Ziel dieser Abstimmung ist es, dass die Länder im norddeutschen Bereich für gleiche Tatbestände jeweils gleiche Gebühren erheben.

Zusätzlich wurden für das Land Bremen Gebühren für die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen aufgenommen (160.68). Dies hat folgenden Hintergrund:

Neben der bisher schon im Waffenrecht bestehenden Möglichkeit, eine Kontrolle durchzuführen, wenn begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung von Waffen bestanden, ist durch die 2009 durchgeführte Änderung des Waffengesetzes nunmehr auch die Kontrolle unabhängig davon, ob begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung bestehen, möglich geworden.

In Bremen sind seitdem - wie in anderen Ländern - auf dieser Grundlage anlassunabhängig Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen vor Ort bei Waffenbesitzern durchgeführt worden.

Wie der Senat der Bremischen Bürgerschaft bereits mitgeteilt hat (Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft vom 20. März 2012 (Drs. 18/309)), ist vorgesehen, für die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung Gebühren zu erheben. Eine solche Gebühr wird nach derzeitigem Kenntnisstand in Brandenburg sowie auf kommunaler Ebene in einigen Gemeinden des Landes Baden-Württemberg erhoben. Mit der Gebühr (Nr. 160.68 a des Entwurfs) soll der Aufwand abgedeckt werden, der für derartige Kontrollen erforderlich ist.

Die Kontrollen werden jeweils durch zwei Mitarbeiter (Beamte der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt oder vergleichbare Angestellte) durchgeführt. Für die Kontrollen vor Ort sind durchschnittlich 45 Minuten zu veranschlagen. Ferner entsteht Aufwand für die Erstellung von Kontrollplänen, die Erstellung des Gebührenbescheids sowie sog. Overhead-Kosten. Insgesamt ist der Aufwand mit 139 € zu beziffern. Dabei ist berücksichtigt, dass die Kontrollen bislang eine erhebliche Beanstandungsquote ergeben haben (rd. 80%), die zu einem höheren Aufwand führt und bei der Kalkulation berücksichtigt worden ist. Für die Nachkontrolle bei Beanstandungen ist eine Gebühr von 70 € vorgesehen (Nr. 160.68 b des Entwurfs). Der Auf-

wand für Nachkontrollen ist geringer als bei der vollständigen Überprüfung sämtlicher Aufbewahrungsvorschriften.

Ferner soll für die Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 3 des Waffengesetzes eine Gebühr erhoben werden. Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen sollen danach in regelmäßigen Abständen, mindestens nach Ablauf von 3 Jahren u.a. auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden. Für diese Überprüfung wird ein Gebührenrahmen von 25-75 € vorgeschlagen (Nr. 160.01 a des Entwurfs). Der Aufwand hängt davon ab, ob Erkenntnisse vorliegen.

Bei Gelegenheit der Änderung der InKostV soll eine Gebühr für die Ausnahmegenehmigung von der Kastrationspflicht für die Zucht von Katzen nach dem Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung mit geregelt werden.

Die Neuregelung der waffenrechtlichen Gebühren in der InKostV hat (mit Ausnahme der Gebühr für die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung und der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zur Folge. Die bisherigen Gebühren sind unter Berücksichtigung des Einsatzes moderner technischer Verfahren einerseits und unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung andererseits überprüft worden. Teilweise sind Gebühren angehoben worden, teilweise konnten sie leicht reduziert werden. In der Gesamtbetrachtung dürfte das Ergebnis ausgeglichen bleiben. Eine Betrachtung der zehn häufigsten Gebühren ergibt (bei gleichem Antragsaufkommen) eine voraussichtliche Mehreinnahme von rd. 5600 € in der Stadtgemeinde Bremen. Das Gebührenaufkommen hängt entscheidend von der Zahl der Anträge ab. Die Einnahmen aus der Gebühr nach Nr. 160.68 für die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung sind abhängig von der Zahl der durchgeführten Kontrollen. Für die Stadtgemeinde Bremen würde sich bei einer jährlichen Kontrolle aller Waffenbesitzer/-innen eine voraussichtliche Gebühreneinnahme von rd. 650.000 € ergeben. Dem steht zusätzlicher personeller Aufwand für die Durchführung der Kontrollen gegenüber. Zu berücksichtigen ist, dass die Zahl der Waffenbesitzer/-innen tendenziell abnimmt und die Gebühreneinnahme sich daher reduzieren kann.